

W o c h e n m a r k t s a t z u n g (Wochenmarktordnung)

der Gemeinde Wiesmoor

vom 11.05.1981, Inkrafttreten: Nach Veröffentlichung

1. Änderung vom 08.08.1983, Inkrafttreten: Am 09.09.1983
2. Änderung vom 10.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 11. Mai 1981 folgende Wochenmarktsatzung erlassen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wiesmoor betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarkt der Gemeinde Wiesmoor findet freitags im Marktplatzbereich an der Markstraße statt.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag veranstaltet. Die Gemeinde Wiesmoor regelt im einzelnen die Durchführung. Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September um 7.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März um 8.00 Uhr. Sie endet jeweils um 13.00 Uhr. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Wiesmoor eine frühere oder spätere Beendigung der Verkaufszeit anordnen.

2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Zeiten und Öffnungszeiten der Gemeinde Wiesmoor abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht. Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Blütenfest), durch die der Marktplatz in Anspruch genommen wird, kann die Gemeinde Wiesmoor einen anderen Ort als Marktplatz bestimmen.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Wiesmoor dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren im Rahmen der Verordnung des Landkreises Aurich über die Zulassung von Waren zu den Wochenmärkten vom 5. Mai 1983 feilgeboten werden:

1. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spannkörbe,
2. Irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
4. Reinigungs- und Putzmittel,
5. Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken; ausgenommen sind gebrauchte Kleider und gebrauchte Wäsche),
6. Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),

7. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher),
8. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel (jedoch nicht Pflanzenschutzmittel), eingetopfte und bewurzelte Ziergehölze bis 80 cm Höhe, künstliche Blumen, Gestecke und Kränze,
9. Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b Gewerbeordnung im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmuckstücke,
10. Kleinspielwaren,
11. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel.

Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt noch feilgeboten oder verkauft werden.

§ 4

Zutritt

Die Gemeinde Wiesmoor kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet, oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Wiesmoor, und zwar nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Wiesmoor gestatten, dass der Beschicker seinen Standplatz vor Beendigung der Marktzeit räumen kann.
4. Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
5. Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Gemeinde Wiesmoor versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
6. Die Zuweisung kann von der Gemeinde Wiesmoor widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Standplatzzuweisung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben
 4. ein Standplatzzuweisungsnehmer die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgeldern auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Wiesmoor in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt

7. Wird die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen, kann die Gemeinde Wiesmoor die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen höchstens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde Wiesmoor Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Wochenmarkt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarkt nicht abgestellt werden. Ausnahmen können von der Gemeinde Wiesmoor zugelassen werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m aufgestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen von der Oberfläche des Marktplatzes, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde Wiesmoor weder an Bäumen und deren Schutzeinrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten zwischen den Marktständen darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Marktaufsicht

Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt geschieht durch den eingesetzten Beauftragten der Gemeinde Wiesmoor. Dessen Anordnungen ist von allen Besuchern des Marktplatzes Folge zu leisten.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die besonderen Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausnahmen können von der Gemeinde Wiesmoor in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.
 3. Tiere auf den Wochenmarkt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle am Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

1. Der Wochenmarktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf dem Wochenmarkt eingebracht werden.
2. Die Standplatzinhaber sind verpflichtet:
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeiten von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belebten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Abfallgefäße bzw. – geräte möglichst verdichtet einzufüllen.

Soweit Müllgeräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standplatzinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Gemeinde Wiesmoor bezeichnet werden.

3. Die Reinigung des Wochenmarktes wird von der Gemeinde Wiesmoor übernommen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Wiesmoor sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11

Haftpflicht

1. Das Betreten und die Benutzung des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktes wird nicht zugesichert.

2. Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Wiesmoor keinerlei Haftung. Insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen.
3. Die Standplatzinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals sowie aus denen von Ihnen verursachten Verstößen gegen die Wochenmarktsatzung ergeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 3.000,-- € kann nach § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung verstößt.

Soweit Strafen oder Geldbußen nach sonstigem Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleiben die Ahndungen nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.